

Von Monat zu Monat : das Dienstbüchlein

Autor(en): **Kruz**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **44 (1971)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-518078>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



VON MONAT ZU MONAT

Das Dienstbüchlein

Eine auf den 1. Mai 1970 in Kraft getretene Gesamtrevision der Verordnung des Bundesrates vom 23. Dezember 1969 über das *militärische Kontrollwesen*, mit welcher die Vorschriften über das Dienstbüchlein gewisse grundsätzliche Neuerungen erfahren haben, lenkt den Blick auf das schweizerische *Dienstbüchlein*. Wir möchten im folgenden die Entstehung, die praktische Bedeutung und rechtliche Natur sowie — als wichtige Sonderfrage — das Problem der Benützbarkeit des Dienstbüchleins als Ausweisschrift etwas näher betrachten.

1. Als mit der Bundesversammlung von 1874 anstelle des bisherigen Kontingentssystems die allgemeine Wehrpflicht eingeführt wurde, erwies es sich als notwendig, einen für die ganze Eidgenossenschaft gültigen *Ausweis über die Wehrpflichterfüllung* zu schaffen. Eine Verordnung vom 31. März 1875 über die Formation der neuen Truppenkorps und die Führung der Militärkontrollen (die erste eidgenössische Kontrollverordnung) schrieb hiefür die Einführung eines besondern *Dienstbüchleins* vor, das der Kontrolle der Erfüllung der Dienst-, beziehungsweise der Ersatzpflicht zu dienen hatte. Ein Generalbefehl des damaligen Vorstehers des Eidgenössischen Militärdepartements, Bundesrat Welti, vom 25. August 1875 ordnete an, dass alle bei den eidgenössischen Truppen eingeteilten Wehrmänner das Dienstbüchlein noch vor der ersten Truppenmusterung vom Herbst 1875 erhalten sollten. Eingetragen werden sollten die Dienstleistungen ab 1875; früher geleisteter Militärdienst war nicht einzutragen.

Das schweizerische Dienstbüchlein ist somit *heute 95 Jahre alt*. Es wurde wohl im Verlauf der Jahre im einen oder andern Punkt geändert; insbesondere wurde es erheblich vereinfacht und ist — sehr zu seinem Vorteil — von den Weisungen für die Pflege der Füsse bis zu den Angaben über den Umfang der Wehrpflicht entlastet worden. Im wesentlichen hat jedoch das Dienstbüchlein bis auf den heutigen Tag seine äussere Gestalt und auch seine praktische Bedeutung beibehalten.

Seit dem Jahre 1875 wird das Dienstbüchlein jedem schweizerischen Wehrpflichtigen sowie nun auch den FHD übergeben und muss von ihnen persönlich aufbewahrt werden.

Es ist bis auf den heutigen Tag die zweifellos populärste Ausweisschrift des Schweizer Bürgers. Wie sehr es über seine rein militärische Bedeutung hinaus zum Sinnbild des Schweizer Bürgertums schlechthin geworden ist, zeigt etwa das bekannte Amerika-Lied, wo mit dem Vorwurf

«Willst Du Dein Dienstbüchlein zerreißen,
das Dir das Kreiskommando gab?»

der Auswanderer gemahnt wird, dass er mit dem «Zerreißen» des Dienstbüchleins alle Bande mit der Heimat lösen werde.

Jeder Wehrmann hat sein eigenes, ganz persönliches Dienstbüchlein, in das von der Rekrutierung bis zum Ausscheiden aus der Wehrpflicht fein säuberlich sein ganzes militärisches Leben aufgezeichnet wird. Viel Mühe und Schweiß, viel Verdruss und Enttäuschung, aber auch viel Freude und Genugtuung über erbrachte Leistungen sind darin eingetragen. Es ist ein persönliches Erinnerungsdokument jedes Soldaten über einen bedeutsamen Teil seines Manneslebens, das er in Ehren hält und auf das er nicht selten stolz ist. Fast jede einzelne Eintragung erinnert ihn an Erlebnisse und Vorkommnisse und alle zusammen sind für ihn ein äusserer Attest für die im Dienste der Heimat erfüllten Pflichten.

Eine Sonderregelung in der Abgabe des Dienstbüchleins wurde mit der jüngsten Revision der Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 für die *Auslandschweizer* getroffen. Die Erfahrung hatte gezeigt, dass die Abgabe an sämtliche Auslandschweizer vielfach nutzlos war. Insbesondere für jene im Ausland lebenden Schweizer Bürger, die keine unserer Landessprachen beherrschen, und die weder militärisch eingeteilt, noch ersatzpflichtig sind — das heisst für Auslandschweizer von der zweiten Generation hinweg — entsprach die Abgabe eines Dienstbüchleins keinem militärischen Bedürfnis. Dieses wird deshalb nur noch denjenigen Auslandschweizern abgegeben, die sich freiwillig für den Militärdienst in der Heimat melden, oder die ersatzpflichtig werden.

Das schweizerische Dienstbüchlein findet im Ausland nirgends seinesgleichen. Die verschiedenen Formen von Soldbüchern, wie sie etwa die früheren deutschen Armeen kannten, und die einem ganz anderen Zweck dienten, unterscheidet es sich grundsätzlich. Es ist ein typisches Requisite der Miliz, in welchem die Milizstellung des Schweizer Soldaten auf allen Seiten deutlich zum Ausdruck kommt.

2. Die heute gültige Rechtsgrundlage für das Dienstbüchlein findet sich in *Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation*, wo festgelegt wird:

- dass jeder Wehrpflichtige als militärische Ausweisschrift ein Dienstbüchlein erhalten soll, das alle Angaben über die Wehrpflicht des Trägers und ihre Erfüllung enthält;
- dass das Dienstbüchlein nicht als bürgerliche (also nur als militärische) Ausweisschrift benützt werden dürfe;
- dass der Bundesrat befugt sei, die Abgabe des Dienstbüchleins an Auslandschweizer zu regeln (von welcher Kompetenz er — wie gesagt — Gebrauch gemacht hat).

Diese Bestimmungen werden von *Ziff. 152 des Dienstreglements* übernommen und mit den Vorschriften ergänzt, dass das Dienstbüchlein zur Ausrüstung des Wehrmanns gehöre, und dass Eintragungen nur von den zuständigen Kommando- und Stellen vorgenommen werden dürfen. Änderungen oder Beseitigung von Eintragungen durch den Träger oder durch Dritte sind untersagt.

Schliesslich sind in der bereits mehrfach zitierten *Verordnung vom 23. Dezember 1969 über das militärische Kontrollwesen* (insbesondere Artikel 10ff) sowie in der ausführenden Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 24. Dezember 1969 (Artikel 10ff) die technischen Einzelheiten über Ausstellung, Einverlangen, Hinterlegung, Ersatz, Eintragungskompetenz, Modalitäten der Eintragung, Kontrolle, Vorgehen beim Tod des Inhabers usw. für das Dienstbüchlein umschrieben. Rechtlich gesehen handelt es sich beim Dienstbüchlein — als Bestandteil des militärischen Kontrollwesens — um eine *öffentliche Urkunde*, die den Rechtsschutz, insbesondere strafrechtlicher Natur, genießt, den unser öffentliches Recht für diese vorsieht. Gleichzeitig ist das Dienstbüchlein ein Teil der persönlichen Ausrüstung des Mannes und untersteht als solcher den entsprechenden Vorschriften der Militärgesetzgebung.

3. Das Dienstbüchlein ist eine öffentliche Urkunde besonderer Art, die sich namentlich aus zwei Gründen von den andern öffentlichen Urkunden unterscheidet und deshalb besondere Verwendungsvorschriften notwendig macht:

- einerseits ist das Dienstbüchlein ein *militärisches* Dokument, das Angaben enthält, die aus militärischen Gründen nicht zur Kenntnis von Dritten gelangen sollten,
- andererseits ist es ein *persönliches* Dokument, dessen Angaben über die Person seines Trägers im Interesse der Wahrung seiner Privatsphäre nur den unmittelbar interessierten Amts- und Kommandostellen bekannt werden sollten.

Zum Schutz der Rechtsgüter des militärischen Geheimnisses und der Persönlichkeit des Inhabers hat das Bundesgesetz über die Militärorganisation den Grundsatz aufgestellt, dass das Dienstbüchlein *nicht als bürgerliche Ausweisschrift benützt* werden dürfe. Dieses eindeutige Prinzip kann nun allerdings mit anders gearteten öffentlichen Interessen in Konflikt geraten, bei denen der Staat und seine Verwaltung grossen Wert auf die Kenntnis der im Dienstbüchlein enthaltenen Angaben über die Person seines Trägers haben können. Dieses an sich legitime Interesse hat sich in jüngster Zeit bei den kantonalen Strassenverkehrsämtern gezeigt, die bei der Ausstellung von Lernfahrausweisen für angehende Motorfahrzeuglenker den Wunsch anmeldeten, in die Dienstbüchlein der Anwärter Einsicht nehmen zu können, um anhand der militärärztlichen Eintragungen festzustellen, ob der Bewerber aus physischen oder psychischen Gründen zum Strassenverkehr zugelassen werden könne oder von diesem ferngehalten werden müsse. Mit der Konsultierung der Dienstbüchlein versprach man sich eine Erhöhung der Sicherheit im motorisierten Verkehr auf unsern Strassen — eine Absicht, die als solche zweifellos vollste Unterstützung verdiente.

Diese Frage wurde unlängst in der Form einer *Interpellation im Nationalrat* aufgegriffen. Dem Interpellanten wurde vom Bundesratstisch aus geantwortet, dass nach der Ansicht der militärischen Stellen eine Lockerung des im Bundesgesetz über die Militärorganisation verankerten Grundsatzes nicht zulässig wäre, so dass nicht die Möglichkeit bestehe, zivilen Verwaltungsstellen Einblick in die Dienstbüchlein von militärischen Gesuchstellern zu gewähren. Die Zweckbestimmung des Dienstbüchleins als militärische Ausweisschrift könne einzig darin liegen, den Truppenkommandanten, Militärbehörden und Militärpflichtersatzverwaltungen über die militärische Stellung des Inhabers und über seine Wehrpflichterfüllung Aufschluss zu geben. Das Prinzip der rein militärischen Benützbarkeit des Dienstbüchleins wurde aufgestellt im Interesse der militärischen Geheimhaltung, zur Wahrung des ärztlichen Geheimnisses und zum Schutz der Persön-

lichkeitssphäre des meldepflichtigen Schweizer Bürgers. Der Anspruch auf Wahrung der Intimsphäre wurde denn auch bei der letzten Revision des Dienstreglements in Artikel 21bis ausdrücklich statuiert. Im weitem wurde in der Interpellationsbeantwortung festgestellt, dass das Verbot der Benützung des Dienstbüchleins als zivile Ausweisschrift von der Kontrollverordnung strafrechtlich sichergestellt werde. Schliesslich wurde der Interpellation auch entgegengehalten, dass mit der Einsichtnahme in die Dienstbüchlein anlässlich der Ausstellung von Lernfahrausweisen eine Diskriminierung der Wehrmänner liegen könne, die dadurch unter Umständen gegenüber Nicht-Dienstpflichtigen, Frauen und Ausländern benachteiligt werden.

Mit dieser Interpellationsbeantwortung war der Interessenkonflikt zwischen den militärischen Stellen und den für den Strassenverkehr zuständigen Instanzen noch nicht entschieden. Im Anschluss daran wurde von den interessierten Stellen eine *vermittelnde Zwischenlösung* gesucht, die schliesslich in der neuen Kontrollverordnung vom 23. Dezember 1969 auch gefunden wurde.

Um den Bedürfnissen der Behörden des Strassenverkehrs, des Zivilschutzes, sowie den Polizeikörpers nach Möglichkeit entgegenzukommen, wurde eine Lösung getroffen, wonach die Sektionschefs inskünftig diesen Stellen auf Gesuch hin Auskunft über die Personalien, Dienstpflicht, Grad, Funktion, militärische Einteilung usw. von Wehrpflichtigen zu erteilen haben. Am Grundsatz, dass das Dienstbüchlein ausschliesslich eine militärische Ausweisschrift ist, die dazu bestimmt ist, den Truppenkommandanten, Militärbehörden und Militärpflichtersatzverwaltungen über die militärische Stellung des Inhabers und dessen Wehrpflichtererfüllung Aufschluss zu geben, wurde dagegen festgehalten. Insbesondere von einer Ausdehnung der Auskunftspflicht auf klassifizierte ärztliche und sanitätsdienstliche Angaben oder auf die Einsichtnahme in die Dienstbüchlein über solche Eintragungen wurde im Interesse des Arztgeheimnisses und des Schutzes der Persönlichkeitssphäre des Wehrmannes abgesehen.

Mit dieser Neuregelung wurde eine Lösung gefunden, die den Bedürfnissen der übrigen Amststellen entgegenkommt, ohne dabei die militärischen und persönlichen Interessen zu verletzen.

Kurz

Redaktionsschluss für die Sondernummer Juni 1971

Der Redaktionsschluss muss für die Sondernummer vorverlegt werden.
Die Manuskripte für die Verbandsnachrichten müssen bis spätestens

Freitag, 30. April 1971

im Besitze der Redaktion sein. Später eingehende Berichte können in der Sondernummer keine Aufnahme mehr finden.

Die Redaktion